



**Gegen Postzustellungsurkunde**

Grüngas GmbH  
Herrn Xaver Macht  
Chamer Straße 58  
93473 Arnschwang

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen 55.1-8721-CHA 72	Bearbeiter(in) Herr Dorr	Regensburg 12.10.2020
	E-Mail jonas.dorr@reg-opf.bayern.de	Telefon / Telefax 0941 5680-1818 / -1899	Zimmer-Nr. D 218

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;**

**Antrag der Fa. Grüngas GmbH zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Flurstück 352/52 der Gemarkung Arnschwang, Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham, hinsichtlich der Änderung der Einsatzstoffe (Erweiterung um Rinderfestmist, zeitweilige Lagerung von Rinderfestmist)**

Anlagen:

- 1 ausgefertigter Satz Antragsunterlagen (1 Ordner)
- 1 Kostenrechnung

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

**Bescheid:**

**A. Genehmigung**

1. Der Fa. Grüngas GmbH, Chamer Straße 58, 93473 Arnschwang, wird die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Flurstück 352/52 der Gemarkung Arnschwang, Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham, hinsichtlich der Aufnahme von Rinderfestmist als weiteren Einsatzstoff sowie der zeitweiligen Lagerung von Rinderfestmist auf bestehenden, befestigten Lagerflächen im Freien erteilt.
2. Der Anlage der Grüngas GmbH, Chamer Str. 58, 93473 Arnschwang, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Xaver Macht und Frau Eva Maria Geiger, am Standort in Gewerbegebiet 8, 93473 Arnschwang, Flur-Nrn. 340, 352/1, 352/52, 355, 358 je Gemarkung Arnschwang, wird die veterinärrechtliche Zulassung für die Tätigkeit Umwandlung tierischer Nebenprodukte, Material der Kategorie 2, hier betriebsfremder Festmist/Gülle, zu Biogas erteilt.

Das Material wird aus von folgenden Betrieben angeliefert:

Firmenname	Firmensitz	Identifikationsnummer	Betriebsnummer	Wirtschaftsadresse
Štěpán Bečář	Klatovská 515/169, 321 00 Plzeň	428372278	CZ 32041662	Hyršov 2, 345 06 Kdyně, CZ
Agro-Javor spol.s.r.o.	Klatovská 515/169, 321 00 Plzeň	49196502	CZ 32053968	Hyršov 2, 345 06 Kdyně, CZ
WELADA spol.s.r.o.	Klatovská 515/169, 321 00 Plzeň	25215698	CZ 32087213	Hyršov 2, 345 06 Kdyně, CZ
VŠEZEP s.r.o.	Hyršov 2, 345 06 Kdyně	00870838	CZ 32000229	Všeruby, 345 06 Kdyně, CZ
Klatovská s.r.o.	Klatovská 515/169, 321 00 Plzeň	25217275	CZ 32003187	Bělá nad Radbúzou – farma, 345 26 Bělá nad Radbúzou, CZ
PLTS s.r.o.	Klatovská 515/169, 321 00 Plzeň	29122414	CZ 32076299	Nemanice, 344 01 Do- mažlice, CZ
POZEP s.r.o.	nám. Míru 36, 345 22 Poběžo- vice	61168661	CZ 32000230 CZ 32000241	Vlkanov 60, 345 22 Po- běžovice, CZ Otov, 345 22 Poběžo- vice, CZ
Farma MO- NA spol.s.r.o.	Blata 49, 340 22 Nýrsko	25234293	CZ 32086605 CZ 32088911 CZ 32088337	Lučina u Nemanice, 344 01 Domažlice, CZ Nemanice, 344 01 Do- mažlice, CZ Hyršov 2, 345 06 Kdyně, CZ

3. Der unter Ziffer 2 genannten Anlage wird folgende Zulassungsnummer erteilt:

**DE 09372 0070 11**

## **B. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung der Oberpfalz versehene Antragsunterlagen zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheids sind:

1. Allgemeine Angaben
  - 1.1 Name und Anschrift des Antragstellers und des Betreibers
  - 1.2 Standort der Anlage
  - 1.3 Antragsgegenstand
    - 1.3.1 Art und Umfang der beantragten Anlage
    - 1.3.2 Änderungsverfahren
      - 1.3.2.1 Gegenstand der wesentlichen Änderung
      - 1.3.2.2 Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung
  - 1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens
  - 1.5 Umwelt-Audit

...

- 1.6 Investitionskosten
- 1.7 Baubeginn und Inbetriebnahme
- 1.8 Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen
  
2. Standort und Umgebung der Anlage
  - 2.1 Allgemeine Beschreibung der Umgebung
  - 2.2 Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts
  - 2.3 Übersichtsplan: Umgebung des Standorts (5 km-Radius)
  - 2.4 Übersichtsplan: Umgebung des Standorts (1-km-Radius)
  - 2.5 Auszug aus dem Flächennutzungsplan
  - 2.6 Bebauungspläne
  - 2.7 Luftbilder
  - 2.8 Auszug aus dem Katasterwerk
  
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - 3.1 Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
    - 3.1.1 Anlagenkomponenten
    - 3.1.2 Verfahrensbeschreibung
      - 3.1.2.1 Anlieferung, Lagerung und Einbringung der Einsatzstoffe
      - 3.1.2.2 Vergärung und Biogaserzeugung
      - 3.1.2.3 Entschwefelung und Kondensation
      - 3.1.2.4 Gasverwertung (BHKW)
      - 3.1.2.5 Gasnotfackel
    - 3.1.3 Beschreibung der geplanten Änderungen
  - 3.2 Detaillierte Baubeschreibung
  - 3.3 Übersicht aller relevanten Anlagenparameter
    - 3.3.1 Maximale Anlagenleistung und Betriebszeiten der Anlage
    - 3.3.2 Technische Verfahrensparameter
    - 3.3.3 Einsatzstoffe, Zwischen-, Neben- und Endprodukte
    - 3.3.4 Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen
      - 3.3.4.1 Lagerung der Einsatzstoffe
      - 3.3.4.2 Gasspeicher
      - 3.3.4.3 Lagerung des Gärrests
      - 3.3.4.4 Verweilzeit
    - 3.3.5 Technische Angaben zu Geräten und Maschinen
  - 3.4 Einsatz von Stoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
  - 3.5 Vom Antragsteller geprüfte Alternativen
  - 3.6 Maschinenaufstellungspläne
  - 3.7 Fließbilder und Verfahrensschemata
  
4. Luftreinhaltung
  - 4.1 Emissionsquellen
  - 4.2 Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung von Emissionen und Immissionen
  - 4.3 Abgas erfassung und Abgasableitung
  - 4.4 Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen
  - 4.5 Betrachtung der Immissionen der Anlage
  - 4.6 Anlagen i. S. des § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)
  
5. Lärm- und Erschütterungsschutz
  - 5.1 Lärm-Emissionen relevanter Emissionsquellen
  - 5.2 Verkehrsgeräusche
    - 5.2.1 Betriebsbedingte Verkehrsgeräusche
    - 5.2.2 An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen
  - 5.3 Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen
  - 5.4 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen
  - 5.5 Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am maßgeblichen Immissionsort

- 5.6 Berichte über Messungen
- 5.7 Schalltechnische Aussage zum Vorhaben
- 5.8 Emissionen, Immissionen und vorgesehene Schutzmaßnahmen
  
- 6. Anlagensicherheit
  - 6.1 Allgemeine Anlagensicherheit
    - 6.1.1 Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen
    - 6.1.2 Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen
  - 6.2 Angaben zur 12. BImSchV
    - 6.2.1 Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe
    - 6.2.2 Überschreiten der Mengenschwelle Anhang I, Spalte 4 der 12. BImSchV
    - 6.2.3 Überschreiten der Mengenschwelle Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV
  
- 7. Abfälle
  - 7.1 Anfallende Abfälle
  - 7.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen
  - 7.3 Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen
  
- 8. Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung
  
- 9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks und Betriebseinstellung
  - 9.1 Ausgangszustand
    - 9.1.1 Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks
    - 9.1.2 Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
  - 9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung
    - 9.2.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft
    - 9.2.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der Abfälle
    - 9.2.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks
  
- 10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
  
- 11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
  - 11.1 Allgemeiner Arbeitsschutz
    - 11.1.1 Arbeitsschutz während des Betriebs
    - 11.1.2 Arbeitsschutz während der Bauzeit
  - 11.2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
    - 11.2.1 Dampfkesselanlagen und sonstigen Anlagen nach § 13 Abs. 1 BetrSichV
    - 11.2.2 Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile
  
- 12. Gewässerschutz
  - 12.1 Allgemeiner Gewässerschutz
    - 12.1.1 Betroffene Schutzgebiete
    - 12.1.2 Entwässerungskonzept
  - 12.2 Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen
  - 12.3 Benutzungen von Gewässern
  - 12.4 Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen
    - 12.4.1 Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
    - 12.4.2 Löschwasserrückhaltung
  
- 13. Naturschutz und Landschaftspflege
  - 13.1 Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung
    - 13.1.1 Betroffene geschützte Teile von Natur und Landschaft oder gesetzlich geschützte Biotope
    - 13.1.2 Eingriffe in Natur und Landschaft im Außenbereich

- 13.1.3 Freiflächengestaltungsplan
- 13.2 Natura 2000 -Gebiete
- 13.2.1 Verträglichkeitsvoruntersuchung
- 13.2.2 Verträglichkeitsuntersuchung
- 13.3 Artenschutz
- 13.3.1 Voruntersuchung
- 13.3.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

14. Umweltverträglichkeitsprüfung: Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung

### **C. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn

- mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht binnen zwei Jahren begonnen worden ist (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) oder
- das Genehmigungserfordernis aufgehoben worden ist (vgl. § 18 Abs. 2 BImSchG).

Diese Fristen werden mit der Vollziehbarkeit dieses Bescheides in Lauf gesetzt.

### **D. Anzeigepflichten**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (vgl. § 15 BImSchG).

Darüber hinaus sind der Regierung der Oberpfalz schriftlich und unverzüglich anzuzeigen:

- die Ausführung der Anlagenänderung,
- die Inbetriebnahme der geänderten Anlage,
- die beabsichtigte Betriebseinstellung unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung zusammen mit detaillierten Unterlagen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG,
- jegliche Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs.

### **E. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die nachstehend genannten Nebenbestimmungen sind zu beachten. Sie gehen den unter B genannten Unterlagen vor, soweit diese etwas Anderes beinhalten.

Die Auflagen der bisherigen Genehmigungsbescheide gelten grundsätzlich fort, sofern im Folgenden keine abweichenden/neuen Regelungen getroffen werden.

## 1. Wesentliche Anlagendaten

Wesentliche Anlagendaten der Biogasanlage		
Nr. <sup>1</sup>	Bezeichnung	Beschreibung
2	Fermenter	D = 50 m, H = 10 m, V = 11.000 m <sup>3</sup> Gasspeichervolumen: D = 50 m, max. Füllhöhe = 7,5 m, V = 8.800 m <sup>3</sup>
4	Nachgärer	D = 50 m, H = 10 m, V = 11.000 m <sup>3</sup> Gasspeichervolumen: D = 50 m, max. Füllhöhe = 7,5 m, V = 8.800 m <sup>3</sup>
6	Zwischenlagerfläche	Kurzzeitige Zwischenlagerung von Einsatzstoffen und ggf. Gärresten, A = 150 m <sup>2</sup>
12	Gärrestelager	Witterungsgeschützte Zwischenlagerung für festen Gärrest, Lagerkapazität ca. 1.100 m <sup>3</sup> , A = 120 m <sup>2</sup>
13	Stationäre Gasfackel	Automatische Zündung
23	BHKW 1	Gas-Otto-Motor, Typ: Deutz TBG 620 V16 K Elektrische Leistung: 1.260 kW Feuerungswärmeleistung: 3.274 kW Abgaskamine mit Abgasschalldämpfer Oxidationskatalysator
24	BHKW 2	Gas-Otto-Motor, Typ: JGS 312 GS-B.L Elektrische Leistung: 526 kW Feuerungswärmeleistung: 1.302 kW Abgaskamine mit Abgasschalldämpfer Oxidationskatalysator
33		Aktivkohlefilter
30	BHKW 3	Gas-Otto-Motor, Typ: JGS 420 GS-B.L Elektrische Leistung: 1.500 kW Feuerungswärmeleistung: 3.538 kW Abgaskamine mit Abgasschalldämpfer Oxidationskatalysator
39		Aktivkohlefilter
31	BHKW 4	Gas-Otto-Motor, Typ: JGS 420 GS-B.L Elektrische Leistung: 1.500 kW Feuerungswärmeleistung: 3.538 kW Abgaskamine mit Abgasschalldämpfer Oxidationskatalysator
39		Aktivkohlefilter
58	Fahrsiloanlage	Anschnittsfläche bei mittlerer Silostockhöhe von 4 m: 80 m <sup>2</sup> (4 m x 20 m)

Im Übrigen gelten die Darstellungen im Lageplan (M 1:1.000) „Biogasanlage Arnschwang II“ vom 18.02.2020 (vgl. Register-Nr. 301 der Antragsunterlagen).

## 2. Einsatzstoffe

Einsatzstoffe der Biogasanlage	Menge in Tonnen pro Jahr [t/a]	Menge in Tonnen pro Tag [t/d]
Maissilage	25.000	68
Rinderfestmist	60.000	164

<sup>1</sup> Nummerierung entsprechend Lageplan (M 1:1.000) „Biogasanlage Arnschwang II“ vom 18.02.2020 (vgl. Register-Nr. 301 der Antragsunterlagen).

Nassmais	5.000	14
Getreide	1.000	3
Grassilage	9.000	25
Summe:	100.000	274

### 3. Luftreinhaltung – Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

3.1 Die Bestimmungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) sind zu beachten.

#### 3.2 Emissionsgrenzwerte und Messintervalle

Unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen für Bestandsanlagen gelten für den Betrieb der vier Biogas-Verbrennungsmotoren folgende Emissionsgrenzwerte und Messintervalle.

Schadstoffkomponente	Gültigkeit	Emissionsgrenzwerte <sup>1</sup>	Messintervall
Kohlenmonoxid (CO)	bis 21.12.2024	0,65 g/m <sup>3</sup>	jährlich
	ab 01.01.2025	0,50 g/m <sup>3</sup>	
Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> ) ang. als NO <sub>2</sub>	bis 31.12.2028	0,50 g/m <sup>3</sup>	jährlich
	ab 01.01.2029	0,1 g/m <sup>3</sup>	
Schwefeloxide (SO <sub>x</sub> ) ang. als SO <sub>2</sub>	bis 31.12.2024	0,31 g/m <sup>3</sup>	alle 3 Jahre
	ab 01.01.2025	0,09 g/m <sup>3</sup>	
Formaldehyd (CH <sub>2</sub> O)	ab 05.02.2019	30 mg/m <sup>3</sup> (BHKW 1 und 2)	jährlich
	ab 01.01.2020 <sup>2</sup>	20 mg/m <sup>3</sup> (BHKW 3 und 4)	
Gesamt-Kohlenstoff (C <sub>ges</sub> )	ab 01.01.2029	1,3 g/m <sup>3</sup>	ab 01.01.2029 jährlich

<sup>1</sup> Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K) und einen Bezugssauerstoffgehalt von 5 Vol.-%.

<sup>2</sup> vgl. Bescheid des Landratsamtes Cham vom 26.10.2017 mit dem Aktenzeichen Umwelt-824.1.17.02, Auflage 1.2.2.1 Buchst. c)

#### Hinweis:

Zuletzt wurden im Oktober 2019 Emissionsmessungen durchgeführt (TÜV Süd, Messbericht vom 10.12.19). Die nächsten Messungen sind folgendermaßen zu terminieren:

BHKW	Letzte Messung	Nächste Messung
BHKW 1	10/2019: CO, NO <sub>x</sub> , Formaldehyd	viertes Quartal 2020: CO, NO <sub>x</sub> , SO <sub>x</sub> , Formaldehyd
BHKW 2	10/2019: CO, NO <sub>x</sub> , Formaldehyd	viertes Quartal 2020: CO, NO <sub>x</sub> , SO <sub>x</sub> , Formaldehyd
BHKW 3	10/2019: CO, NO <sub>x</sub> , Formaldehyd, SO <sub>x</sub>	viertes Quartal 2020: CO, NO <sub>x</sub> , Formaldehyd
BHKW 4	10/2019: CO, NO <sub>x</sub> , Formaldehyd, SO <sub>x</sub>	viertes Quartal 2020: CO, NO <sub>x</sub> , Formaldehyd

...

An den BHKWs 3 und 4 sind Schwefeloxide ( $\text{SO}_x$ ) 2022 erneut zu messen; der Parameter wurde zuletzt im Oktober 2019 gemessen und ist alle drei Jahre zu messen. Gesamtkohlenstoff ( $\text{C}_{\text{ges}}$ ) ist an allen BHKWs erstmals 2029 zu messen.

- 3.3 Die Motoren sind regelmäßig von einer sachkundigen Person zu warten, um eine einwandfreie Funktion des Motors und der für das Emissionsverhalten relevanten Teile zu gewährleisten. Die Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch für jeden Motor mit Datum und Betriebsstundenzahl zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 3.4 Das erzeugte Biogas ist durch geeignete Gasreinigungseinrichtungen zu entschwefeln. Dabei sind die Spezifikationen der Hersteller der eingesetzten sekundären Abgasreinigungsanlagen (z. B. des Oxidationskatalysators), insbesondere an den zulässigen  $\text{H}_2\text{S}$ - bzw.  $\text{SO}_2$ -Gehalt im Rohgas, zu berücksichtigen. Die maximalen Betriebstemperaturen des Katalysators sind zu beachten. Die Gasqualität des Biogases ist regelmäßig über  $\text{H}_2\text{S}$ - und  $\text{CH}_4$ -Gehalte zu kontrollieren, um insgesamt einen optimalen Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch aufzuzeichnen.
- 3.5 Die Einzelmessungen zur Feststellung ob die genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind durch Stellen nach § 29 b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. 41. BImSchV für die jeweiligen Stoffe bekannt gegeben sind.
- 3.6 Die Termine der Messungen sind der Regierung der Oberpfalz (Sg. 50 und 55.1) mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- 3.7 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei Volllast durchzuführen.
- 3.8 Die Messinstitute sollen eine einfache Plausibilisierung der qualitativen Messergebnisse der  $\text{NO}_x$ -Sensorik mit den Messergebnissen vornehmen.
- 3.9 Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 3.10 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher der Regierung der Oberpfalz (Sg. 55.1) umgehend und unaufgefordert vorzulegen ist. Der Messbericht soll dem Musterbericht der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen und muss insb. Folgendes enthalten:
  - Angaben über die Messplanung
  - das Ergebnis jeder Einzelmessung
  - das verwendete Messverfahren und
  - die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind
  - Dokumentation der Alarmmeldungen der  $\text{NO}_x$ -Sensorik
  - Aussagen zur Plausibilität des  $\text{NO}_x$ -Sensorsignals
- 3.11 Sofern zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Abgasreinigungseinrichtungen erforderlich sind, ist der gesamte Abgasstrom zu behandeln.

- 3.12 Es sind geeignete Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen zu führen.
- 3.13 Bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder sie ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die Regierung der Oberpfalz (Sg. 55.1) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.
- 3.14 Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.
- 3.15 Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas jedes BHKWs sind mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen, wie beispielsweise NO<sub>x</sub>-Sensoren, als Tagesmittelwert zu überwachen.
- 3.16 Die Maßnahmen zum emissionsseitig konformen Betrieb von Motoranlagen sind im Einheitsblatt 6299 des Verbandes des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus (September 2019), Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen (VDMA-Einheitsblatt 6299), detailliert beschrieben und sind wie folgt zu beachten:
- 3.17 Das Steuerungssystem der NO<sub>x</sub>-Sensoren hat eine Alarmierung auszugeben und zu dokumentieren, wenn der ermittelte Tagesmittelwert der NO<sub>x</sub>-Konzentration die folgenden Alarmschwellen für die jeweilige Verbrennungsmotoranlage überschreitet. Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers zu ergreifen.

Alarmschwellen:

NO <sub>x</sub> -Grenzwert	Tagesmittelwert, bei dem der Alarm ausgelöst wird
0,1 g/m <sup>3</sup>	≥ 0,15 g/m <sup>3</sup>
0,50 g/m <sup>3</sup>	≥ 0,60 g/m <sup>3</sup>

Ausgelöste Alarmer sind zu visualisieren (z. B. über ein Display oder eine Anzeige) und auf geeignete Weise zu dokumentieren. Die Alarmer sind rollierend für mindestens ein Jahr zu speichern.

- 3.18 Die NO<sub>x</sub>-Sensorik muss Fehler bzw. Fehlfunktionen erkennen und eine entsprechende Fehlermeldung ausgeben. Nach Einbau oder Austausch eines NO<sub>x</sub>-Sensors soll zur Plausibilisierung des Messsignals eine Überprüfungsmessung durch einen Serviceverantwortlichen oder durch qualifiziertes Personal (z. B. Servicetechniker) mit geeigneten Messgeräten erfolgen. Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.19 Die Historie von Überwachungs- und Servicemaßnahmen an den Biogasmotoren, wie
- Änderungen an der Motorsteuerung,
  - Tausch von einzelnen Komponenten mit eindeutiger Kennzeichnung (z. B. Oxikat),
  - Wartung,
  - Entfernung und Anbringung von Verplombungen,
  - Ergebnisse von Überprüfungsmessungen (z. B. durch Serviceverantwortliche),
  - Historie von Alarmierungen oder Fehlermeldungen und getroffenen Abhilfemaßnahmen
- sind im Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

- 3.20 Die Oxidationskatalysatoren sind durch Verplombung gegen einen unbefugten Ausbau zu sichern. Die Verplombung soll nicht zerstörungsfrei zu entfernen sein und soll ein eindeutiges identifizierendes Merkmal in Form einer fortlaufenden Nummer oder einer anderen individuellen Kennzeichnung (z. B. Herstellerlogo des Motoren- oder Anlagenherstellers, Kennung des Servicebefugten, etc.) besitzen.

Hinweis: Die Verplombung kann z. B. zu folgenden Zwecken entfernt werden:

- bei Wartungsarbeiten
- bei Reinigung des Katalysators
- bei Austausch eines Katalysators
- bei Reparatur eines Katalysators

Die Entfernung und neuerliche Anbringung der Verplombung soll durch einen Servicebefugten oder eine bekanntgegebene Stelle nach § 29 b BImSchG erfolgen und ist im Betriebstagebuch mit Datum des Tages der Entfernung der Plombe, des identifizierenden Merkmals der neuen Plombe sowie der eindeutigen Kennzeichnung des Katalysators zu dokumentieren.

- 3.21 Es sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Betriebsstunden der Motoren
- Art und Menge der in den Motoren verwendeten Brennstoffe
- Aufzeichnungen über etwaige Störungen oder Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen und
- Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen

Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren, an der Anlage vorzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

#### 4. Anlagensicherheit – Störfallverordnung (12. BImSchV)

- 4.1 Die Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV) sind zu beachten.

- 4.2 Für den Betriebsbereich der unteren Klasse gelten die Grundpflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV).

- 4.3 Es ist ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen (§ 8 12. BImSchV) sowie ein Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III 12. BImSchV zu dessen Umsetzung zu erstellen.

- 4.4 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, das Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III 12. BImSchV sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung sind zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, und zwar

1. mindestens alle fünf Jahre nach erstmaliger Erstellung oder Änderung,
2. vor einer Änderung nach § 7 Absatz 3 12. BImSchV und
3. unverzüglich nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 12. BImSchV.

#### 4.5 Sicherheitsmanagementsystem

Das Sicherheitsmanagementsystem soll eine Verknüpfungsliste enthalten, in der die Inhalte gem. Anhang III 12. BImSchV den jeweiligen Fundstellen/Abhandlungen im Sicherheitsmanagementsystem, im Konzept zur Verhinderung von Störfällen bzw. den mitgeltenden Unterlagen zugeordnet sind.

#### 4.6 Information der Öffentlichkeit

Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 12. BImSchV ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Der zugehörige Internetlink ist der Regierung der Oberpfalz (Sg. 55.1) mitzuteilen und ständig aktuell zu halten; im Falle von Änderungen, ist der aktualisierte Link umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

Zusätzlich zur elektronischen Bereitstellung ist ein Aushang am Zaun oder Werkstor des Betriebsgeländes anzubringen.

Die Informationen nach Anhang V Teil 1 sind darüber hinaus in einem Umkreis von 200 m an die betroffene Öffentlichkeit zu verteilen (Verteilung eines Faltblatts). Befindet sich im Umkreis von 200 m zur Biogasanlage kein Schutzobjekt, kann auf die Verteilung eines Faltblatts verzichtet werden.

#### 4.7 Sicherheitstechnische Prüfung

Die sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereiches bzw. die sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind spätestens 6 Monate nach Umsetzung der Änderung und sodann wiederkehrend alle drei Jahre von einem Sachverständigen nach § 29 a BImSchG sicherheitstechnisch zu überprüfen (Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfung). Der Prüfumfang ist vorab mit der Regierung der Oberpfalz (Sg. 50) abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren (Prüfbericht). Der Prüfbericht ist der Regierung der Oberpfalz (Sg. 55.1) umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

#### 4.8 Meldungen

Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen. Ebenso ist ein Ereignis der zuständigen Behörde mitzuteilen, das aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen besonders bedeutsam ist, aber den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht.

### 5. Anlagensicherheit – Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen (TRAS 120)

5.1 Die Bestimmungen der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ sind zu beachten. Insbesondere sind die in der Sachverständigenstellungnahme von Hr. Dipl. Ing. Josef K. Ziegler, Gutachtennummer 178/2020 vom 09.07.2020 genannten Anforderungen, die antragsbezogen umzusetzen sind, zu beachten.

#### 5.2 Maßnahmen zur Begrenzung schädlicher Umwelteinwirkungen

Die neu zu genehmigenden Einsatzstoffe, sowie gegebenenfalls neu zu errichtende Komponenten sind in die Gefährdungsbeurteilung mit aufzunehmen und die notwendigen baulichen, technischen und organisatorischen (Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Wartungsplan, etc.) Schutzmaßnahmen insbesondere in Bezug auf Substrat- und Methanaustritt festzulegen und umzusetzen.

#### 5.3 Beständigkeit

Die grundsätzliche Eignung aller neu zu installierenden Komponenten ist in Bezug auf Dichtheit, Medienbeständigkeit, Korrosion, Abrasion, UV-Strahlung sicherzustellen, dies ist durch den Inverkehrbringer in der Herstellerdokumentation nachzuweisen. Eine erfolgrei-

che Dichtheitsprüfung von gas- und substratführenden Leitungen ist zur Inbetriebnahme nachzuweisen.

#### 5.4 Redundante Versorgung der sicherheitstechnischen Einrichtungen

Der sichere Zustand der Anlage ist auch bei Stromausfall zu gewährleisten. Ein Notstromkonzept ist zu erstellen.

#### 5.5 Schutz vor Eingriffen Unbefugter

Der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Eingangstüren und sicherheitsrelevante Armaturen, die sich außerhalb der Umzäunung befinden, müssen gegen unbefugtes Betreten bzw. Betätigen abgesichert sein.

#### 5.6 Maßnahmen zur Vermeidung einer Gasfreisetzung

Bei der Festlegung von Explosionsschutzmaßnahmen ist der Vermeidung der Entstehung einer gefährlichen explosiven Atmosphäre durch konstruktive Maßnahmen Vorrang vor technischen Schutzeinrichtungen und diesen wiederum Vorrang vor organisatorischen Schutzmaßnahmen einzuräumen. Zur Risikobewertung und Möglichkeiten der Zoneneinteilung definiert die EX-RL Beispielsammlung DGUV Regel 113-001 den aktuellen Stand der Technik. Abweichungen von den Vorgaben der EX-RL sind mit entsprechender Begründung möglich.

#### 5.7 Betriebsanweisung

Es ist eine anlagenbezogene Betriebsanweisung für das Verhalten bei Gasalarm zu erstellen. Die Gefahr einer gefährlichen explosiven Atmosphäre im Aktivkohlefilter (z. B. beim Wechsel der Aktivkohle) oder der Selbstentzündung (z. B. aufgrund eines erhöhten Sauerstoffanteils) ist in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und es sind in einer Betriebsanweisung ausreichende Schutzmaßnahmen festzulegen.

#### 5.8 Gastechnische Dichtheit

Die gastechnische Dichtheit ist unter Berücksichtigung des einschlägigen Regelwerks, insb. der TRBS 2152-ff und der DIN EN 60079-ff/VDE 0165-ff zu gewährleisten. Die an gasführenden Anlagenteilen angebauten Geräte (Verbraucher, Armaturen, EMSR-Einrichtungen, etc.) müssen in ihrer Zulassung (Ex-Schutzkategorien) der jeweiligen Gefahrenlage (siehe Ex-Zoneneinteilung) entsprechen.

#### 5.9 Verhinderung von Gasunterdruck

Das Eintreten von Sauerstoff in das Gassystem durch Unterdruck ist zuverlässig zu verhindern (z. B. durch einen fehlersicher verschalteten Gasdrucksensor im letzten Gasspeicher).

#### 5.10 Gasmanagement

Zur Verhinderung des Ansprechens der Gasüberdrucksicherung ist ein geeignetes Gasmanagement einzurichten (füllstandsabhängige BHKW-Steuerung, automatischer und rechtzeitiger Start der Gasfackel, Fehlermeldung, etc.).

#### 5.11 Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Abläufe

Aufgaben und Verantwortlichkeiten müssen eindeutig festgelegt sein (Aufgabenumfang, notwendige Qualifikation, Stellvertreterregelung, etc.).

### 5.12 Überwachungskonzept

Es ist eine Auflistung der sicherheitsgerichteten Überwachungseinrichtungen mit Darstellung des Ansprechverhaltens und der Folgehandlungen bei Auslösen (Abschaltmatrix) zu erstellen.

Es ist ein Wartungsplan (Prüf- und Instandhaltungsplan) zu erstellen, mit Festlegung von Fristen und Berücksichtigung von Eigenverantwortlichkeiten, Wartung durch Fachfirmen und Prüfung durch externe Sachverständige (AwSV, BetrSichV, etc.).

Es ist ein Alarmplan zu erstellen und auszuhängen.

Für besondere Betriebszustände, welche ein individuelles Agieren von Personal erfordern, sind themenspezifisch Betriebsanweisungen zu erstellen, insbesondere zu

- Verhalten bei Gasalarm
- Verhalten bei Stromausfall (Notstromkonzept)
- Arbeiten an gasführenden Bauteilen
- Einstieg in Gruben und Schächte
- Abfuhr von Gärrest, etc.
- Verhindern der Selbstentzündung von organischem Material

### 5.13 Anlagendokumentation

Der sichere Anlagenbetrieb ist zu dokumentieren und auf der Anlage einsehbar vorzuhalten.

### 5.14 Mitteilungspflicht

Brände, Explosionen und wesentliche Freisetzungen von gefährlichen Stoffen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

### 5.15 Eingriffe Dritter in den Anlagenbetrieb

Im Fall des Eingriffs Dritter (EVU, Direktvermarkter, etc.) darf es nicht zu einer Erhöhung der Gefährdung im Anlagenbetrieb kommen. In der Gefährdungsbeurteilung sind diesbezüglich ausreichende Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

### 5.16 Fachkunde

Eigenes Personal und Nachunternehmer müssen über die notwendige Fachkunde verfügen (vgl. Anhang IV der TRAS 120). Ein Betreiber hat dies zu gewährleisten, insb. durch

- Ein- und Unterweisungen,
- Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen.

### 5.17 Eigenüberwachung

Der Betreiber hat ein Überwachungskonzept zu erstellen, insb. für die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des sicheren bestimmungsgemäßen Betriebs. Die regelmäßige Wartung der sicherheitsgerichteten Anlagenteile ist zu dokumentieren.

### 5.18 Überwachung des Aktivkohlefilters

Der sichere Betrieb der Gasreinigungsstufe, insb. des Aktivkohlefilters ist durch ein geeignetes Messprinzip zu überwachen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind zu erfassen und zu dokumentieren.

#### 5.19 Prüfung und Instandhaltung

Die notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Prüfung und Instandhaltung sind festzulegen und zu dokumentieren.

#### 5.20 Gasdichtigkeit

Die gastechnische Dichtheit ist bei der Erstinbetriebnahme, nach jedem Öffnen des Gassystems und in regelmäßigen Abständen (mind. 1 x jährlich) nachzuweisen. Die Prüffrist kann angemessen verlängert werden, wenn dazwischen eine Überprüfung auf diffuse Methanemissionen erfolgt, z. B. durch eine qualifizierte Person mit methansensitiver Spezialgaskamera.

#### 5.21 Maßnahmen bei Störungen

Mögliche vorhersehbare Störungen sind in der Gefährdungsbeurteilung mit zu betrachten. Notwendige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sind in einem Notfallplan festzulegen und umzusetzen.

#### 5.22 Innerer Blitzschutz

Es ist ein innerer Blitzschutz (Überspannungsschutz) vorzusehen.

#### 5.23 Äußerer Blitzschutz

Die Notwendigkeit eines äußeren Blitzschutzes ist nach TRBS 2152 Teil 2 und 3 zu prüfen und falls erforderlich umzusetzen.

#### 5.24 Kennzeichnung von Rohrleitungen

Rohrleitungen sind entsprechend DIN 2403 zu kennzeichnen.

#### 5.25 Gasdichtheit des Gasspeichersystems

Die Dichtheit des Gasspeichersystems ist zu überwachen. Je nach Ausführung sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen festzulegen.

#### 5.26 Stützluftgebläse

Die Stützluftgebläse für die Tragluftdächer sind im Notstromkonzept mit zu berücksichtigen. Sie sind redundant auszuführen; alternativ ist immer ein Ersatzgebläse auf Lager vorzuhalten. Im Wartungsplan sind die Kontrolle und Wartung bezüglich Staubablagerungen mit aufzunehmen.

#### 5.27 Stützluftüberwachung

Die Stützluft ist am Auslass regelmäßig auf erhöhte Methankonzentration zu überwachen. Eine Querdurchströmung ist zu gewährleisten.

#### 5.28 Maschinenräume

Die BHKW-Aufstellräume sind mit

- Einer ausreichenden technischen Lüftung
- Einer Raumluftüberwachung auf erhöhte Methankonzentration (Gassensor)
- Einem automatischen Brand-/Rauchmelder
- Einer automatischen optischen und akustischen Warneinrichtung, welche Gas- und Brandalarm eindeutig unterscheidet

auszuführen.

#### 5.29 Automatische Absperrarmatur

Außerhalb der BHKW-Aufstellräume ist eine automatische Absperrarmatur in die zuführende Gasleitung zu installieren, welche bei Brand- oder Gasalarm die Gaszufuhr stoppt.

#### 5.30 Überwachung Aktivkohlefilter

An geeigneter Stelle ist eine automatische Einrichtung zur Überwachung von unerwünschten Reaktionen zu installieren (z. B. O<sub>2</sub>-Sensor, Temperatursensor, etc.).

#### 5.31 Verrohrung Aktivkohlefilter

Der Aktivkohlefilter ist mit Bypass, Absperrarmaturen und Anschlüssen zur Entlüftung und Inertisierung auszustatten.

#### 5.32 Entsorgung der Aktivkohle

Die ordnungsgemäße Entsorgung der beladenen Aktivkohle ist nachzuweisen.

#### 5.33 Notfackel – Start vor Ansprechen der Gasüberdrucksicherung

Der rechtzeitige Start der Notfackel ist durch eine automatische Steuerung und durch das Vorhalten einer ausreichenden Gasspeicherreserve zu gewährleisten.

#### 5.34 Notfackel – Notwendige Sicherheitsarmaturen

Der ordnungsgemäße Betrieb der Notfackel ist durch eine Flammüberwachung sicherzustellen. Bei Erlöschen der Flamme hat eine Absperrarmatur die Gaszuleitung automatisch zu schließen und die Steuerung eine Fehlermeldung abzusetzen.

#### 5.35 Ausführung Prozessleittechnik (PLT)

Die PLT der Anlage ist gemäß VDI/VDE 2180 nach SIL-Kriterien zu bewerten und auszuführen. Alternativ ist die Anlage redundant, d. h. zusätzlich zur EMSR-Technik für den Anlagenbetrieb mit sicherheitsgerichteten Überwachungseinrichtungen (PLT-Schutzeinrichtungen) auszustatten.

#### 5.36 Elektrotechnik

Die elektrotechnischen Einrichtungen sind wiederkehrend zu überprüfen, insbesondere

- erstmalige und wiederkehrende Prüfung der elektrischen ortsfesten Arbeitsmittel nach DGUV Vorschrift 3,
- Reinigung der Trafoanlage,
- Überprüfung und Wartung aller elektrischen Bauteile in Bezug auf Verstaubung bzw. Überhitzung.

### 6. Schallschutz

Spätestens sechs Monate nach Umsetzung der Änderung ist durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle die Einhaltung der im Bescheid des Landratsamtes Cham vom 26.10.2017 (Az. Umwelt-824.1.17.02) unter Nr. 1.1.2 genannten Immissionsrichtwertanteile zu belegen (Abnahmeprüfung).

Hinweis:

Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm. Der Nachweis kann rechnerisch und/oder messtechnisch (ohne Messabschlag) erfolgen. Es sind insb. die Teilbeurteilungspegel für die Vorgänge Anlieferung Einsatzstoffe, Abladen und ggf. umsetzen mit Radlader o. ä., Einbringung, Abfahrt -Leerfahrten und Abfuhr Gärrest- sowie Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen zu bestimmen, mit denjenigen der stationären Schallquellen ins Verhältnis zu setzen und die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile insgesamt zu bewerten.

7. Veterinärrechtliche Zulassung – Die veterinärrechtliche Zulassung wird unter folgenden Auflagen/Nebenbestimmungen erteilt.

7.1 Allgemeine Auflagen:

- 7.1.1 Sofern in o. g. Biogasanlage tierische Einsatzstoffe von weiteren Fremdbetrieben verarbeitet/bezogen werden sollen, ist dies vorab beim Veterinäramt Cham schriftlich zu beantragen.
- 7.1.2 Tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die tierseuchenrechtlichen Maßregeln unterliegen, dürfen in die Biogasanlage nicht eingebracht werden. Die Antragstellerin hat die Zulieferbetriebe diesbezüglich über die Mitteilungspflicht aufzuklären.
- 7.1.3 Alle wesentlichen Änderungen bezüglich des Einsatzes von tierischen Nebenprodukten sind beim Veterinäramt Cham frühzeitig schriftlich anzuzeigen.

7.2 Räumliche Voraussetzungen und Einrichtungen:

- 7.2.1 Auf dem Gelände der Biogasanlage müssen alle Wege sowie die zum Be- oder Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein. Ein befestigter Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange wirken kann.
- 7.2.2 Der Betrieb muss über einen für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen/Behältern geeigneten Platz verfügen, der befestigt und wasserundurchlässig sein muss. Der Waschplatz muss so gelegen und konzipiert sein, dass jedes Risiko der Kontamination fermentierter Erzeugnisse vermieden wird. Er ist so einzurichten, dass er witterungsunabhängig betrieben werden kann.  
Dort anfallende Flüssigkeiten sowie Abwässer, die im Rahmen von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen anfallen, sollten über eine eigene Kläranlage, die Biogasanlage, die Vorgrube oder die Kanalisation sicher entsorgt werden.

7.3 Anforderungen an Fahrzeuge und Behältnisse:

- 7.3.1 Tierische Nebenprodukte und verarbeitete Erzeugnisse sind in fest verschlossenen neuen Verpackungen oder abgedeckten Behältnissen bzw. Fahrzeugen abzuholen und zu befördern.
- 7.3.2 Die Flächen, die mit unverarbeitetem Material in Kontakt kommen (Ladefläche der Fahrzeuge, Behältnisse etc.) müssen flüssigkeitsundurchlässig sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- 7.3.3 In wieder verwendbaren Behältern darf, soweit zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen erforderlich, immer nur ein bestimmtes Erzeugnis befördert werden.

#### 7.4 Betrieb der Biogasanlage:

- 7.4.1 Die Einsatzstoffe sind so aufzubewahren, zu befördern und zu behandeln, dass
- a) die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe gefährdet,
  - b) Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe nicht verunreinigt,
  - c) schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt werden.
- 7.4.2 Die Einsatzstoffe sind nach ihrer Anlieferung so bald wie möglich zu verarbeiten und bis dahin ordnungsgemäß zu lagern. Rohmaterialien dürfen sich nicht mit bereits vergorenem Substrat vermischen. Mit tierischen Nebenprodukten dürfen Tiere nicht und Menschen nicht unbefugt in Berührung kommen können.
- 7.4.3 Fermentationsrückstände sind so zu behandeln und zu lagern, dass eine Rekontamination ausgeschlossen ist.
- 7.4.4 Auf der Grundlage eines dokumentierten Ungezieferbekämpfungsplans ist systematisch präventiv gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Das bedeutet, dass das Eindringen von Vögeln, Nagern und Insekten zu vermeiden ist und dass Nager und Insekten systematisch zu bekämpfen sind.
- 7.4.5 Geeignete Putzgeräte und Reinigungsmittel sind zur Verfügung zu halten.
- 7.4.6 Es müssen Hygienekontrollen durchgeführt werden. Diese müssen Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte umfassen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden.
- 7.4.7 Installationen und Ausrüstungen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden.
- 7.4.8 Der Betreiber einer Biogasanlage hat die Messgeräte (z. B. Temperaturfühler, Zeitmessgeräte) in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, zu kalibrieren oder kalibrieren zu lassen. Die Kalibrierung ist aufzuzeichnen.
- 7.4.9 Es müssen folgende Punkte dokumentiert werden (eine Kombination mit den nach einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Nachweisen ist möglich):
- a) Die Art der verwendeten Einsatzstoffe aus Fremdbetrieben,
  - b) Bezugsquelle und verwogene Masse der Rohmaterialien,
  - c) Verbleib des Fermentationsproduktes.
- 7.4.10 Die Nachweise sind in übersichtlicher Weise geordnet mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Sie können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden. Bei der Aufbewahrung der Nachweise auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit lesbar gemacht werden können.
- 7.4.11 Die Überwachung durch die zuständige Behörde ist vom Betreiber zu dulden. Den mit der Überwachung betrauten Mitarbeitern des Veterinäramtes sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Dokumentationen zu gewähren.
- 7.5 Der Widerruf dieser veterinärrechtlichen Zulassung sowie die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.

## 8. Anlagenüberwachung

Die Anlage unterliegt einer regelmäßigen behördlichen Anlagenüberwachung. Dazu gehören auch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen. Aufgrund eines risikobasierten Ansatzes sind für die Anlage alle 3 Jahre Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen.

Hinweise:

- a) Sofern der Betreiber eine zertifizierte Eigenüberwachung nachweist, kann diese bei den notwendigen behördlichen Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigt werden. Dazu hat der Betreiber gegenüber der Behörde schriftlich und verbindlich zu erklären, dass er sich der Einhaltung seiner Pflichten nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in oben genanntem Abstand durch eine zertifizierte Vor-Ort-Überwachung eines von ihm beauftragten externen Sachverständigen vergewissern wird und das jeweilige Protokoll der zertifizierten Eigenüberwachung der Behörde zusenden wird. Die Ergebnisse des Protokolls können als Bestandteil der Behördenüberwachung verwendet werden.
- b) Schlussabnahme  
Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 BImSchG eine Schlussabnahme erfolgen wird. Durch diese Schlussabnahme unter Beteiligung der Fachstellen und des Fachgutachters (Anlagensicherheit, Fa. Inreetec, Herr Ziegler) wird geprüft, ob die Anlage entsprechend der Genehmigung geändert wurde.

## 9. Betriebseinstellung

9.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

9.2 Eine geplante Betriebseinstellung ist der Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 55.1 – rechtzeitig vorher mitzuteilen.

9.3 Bei Betriebseinstellung muss eine vollständige Entleerung sämtlicher Flüssigkeiten der Biogasanlage, inklusive aller Nebeneinrichtungen erfolgen. Auf die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Flüssigkeiten ist zu achten.

9.4 Die bei der Betriebseinstellung anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu beseitigen.

9.5 Soweit Gebäudeabbrüche erforderlich werden, sind der anfallende Bauschutt bzw. die möglicherweise anfallenden Baustellenabfälle entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu verwerten bzw. zu beseitigen.

9.6 Es sind weitergehende Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

## **F. Kosten**

1. Die Fa. Grüngas GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 2.168,75 € sowie Auslagen für die Zustellung in Höhe von 2,76 € festgesetzt. Insgesamt betragen die Kosten 2.171,51 €.

### **Gründe:**

#### **I.**

Mit Bescheid vom 08.10.2009 wurde erstmals eine baurechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage erteilt. Die immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung erfolgte mit Bescheid vom 25.07.2014.

Mit Schreiben vom 20.07.2020, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 21.07.2020, beantragte die Fa. Grüngas GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Flurstück 352/52 der Gemarkung Arnschwang. Mit Schreiben vom 15.09.2020, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 23.09.2020, wurden die Antragsunterlagen ergänzt.

Entsprechend den Antragsunterlagen ist beabsichtigt, folgende Änderungsmaßnahmen an der Anlage durchzuführen:

- Die Aufnahme von Rinderfestmist als weiteren Einsatzstoff sowie
- die zeitweilige Lagerung von Rinderfestmist auf bestehenden, befestigten Lagerflächen im Freien.

Es erfolgen keine baulichen und technischen Änderungen an der bestehenden Anlage.

Gleichzeitig wurde das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Behörden / Fachstellen eingeholt:

- Veterinäramt des Landratsamts Cham
- Bauamt des Landratsamts Cham
- Naturschutz des Landratsamts Cham
- Wasserrecht des Landratsamts Cham
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Gemeinde Arnschwang
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham
- Gewerbeaufsicht der Regierung der Oberpfalz
- Technischer Umweltschutz der Regierung der Oberpfalz

Im Hinblick auf das Vorhaben wurden von den beteiligten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Teilweise wurden aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vorgeschlagen.

Weiterhin wurden neben den sonstigen Antragsunterlagen folgende Sachverständigen-Gutachten bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt:

- Geruchsimmissionsprognose im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in Arnschwang, TÜV Süd Industrie Service, Bericht Nr. F20/070-IMG vom 22.07.2020,
- Stellungnahme zum Genehmigungsantrag und dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der TRAS 120; Dipl. Ing. Josef K. Ziegler, Gutachtennummer 178/2020 vom 09.07.2020.

Die Beauftragung der Gutachter durch den Antragsteller erfolgte nach vorheriger Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 50 Technischer Umweltschutz. Die Gutachten sind als Sachverständigengutachten gem. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV zu werten (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Nach Ziffer 8.4.2.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 des UVP durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVP.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Das Ergebnis der Vorprüfung wird im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz und im UVP-Internetportal veröffentlicht.

Der Antragsteller hatte vor Erlass des Bescheides Gelegenheit, sich zu dem Bescheid-Entwurf zu äußern, insb. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu kennzeichnen, die nicht öffentlich bekannt gemacht werden sollen (vgl. § 10 Abs. 8a S. 2 BImSchG).

## II.

Dem Antrag der Grüngas GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben.

### 1. Zuständigkeit

Die Regierung der Oberpfalz ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) aa) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

### 2. Allgemeines

Das Vorhaben ist genehmigungsbedürftig. Für die wesentliche Änderung der Anlage durch die Aufnahme von Rinderfestmist als weiteren Einsatzstoff sowie die zeitweilige Lagerung von Rinderfestmist auf bestehenden, befestigten Lagerflächen im Freien bedarf es, wie beantragt, nach § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch die Änderung nach-

teilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Erweiterung des Betriebs für sich genommen die Anlagengrößen des Anhangs der 4. BImSchV erreichen (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 1.2.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

[Anlage zur Erzeugung von Strom, [...] durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) [...] mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt]

und Ziffer 8.6.3.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV

[Anlage zur biologischen Behandlung [...] von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag]

bedarf die wesentliche Änderung der Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die grundsätzlich im förmlichen Verfahren zu erteilen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG). Dabei wurde auf den Antrag des Antragstellers gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG hin von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, nachdem mit der Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies wurde plausibel dargelegt.

Aufgrund des Einsatzes von Rinderfest in der Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (sog. IE-Anlage). Die Anlage wird in das Überwachungsprogramm der Regierung der Oberpfalz aufgenommen. Der risikobasierte Überwachungsturnus wird auf 3 Jahre festgelegt. Der Bescheid wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz öffentlich bekannt gemacht. Für den Anlagentyp existiert aktuell kein maßgebendes BVT-Merkblatt.

Das Vorhaben ist auch genehmigungsfähig, da bei Einhaltung der Darstellungen in den Antragsunterlagen sowie der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt werden.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen (Änderungs-)Genehmigung, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG erfüllt werden; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das ergibt sich unter anderem aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV hat die Regierung die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

Die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens ergeben sich aus der 9. BImSchV.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung). Dies betrifft vorliegend die veterinärrechtliche Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

### 3. Immissionsschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die beantragte Änderung.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen ist nach den im Immissionsschutz anzulegenden fachlichen Prüfmaßstäben insbesondere davon auszugehen, dass der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gewährleistet sind.

Hinweis:

Mit den Aussagen zum Umgang mit den im Betrieb anfallenden Abfällen (vgl. Kap. 7 Erläuterungsbericht), insb. mit den dargelegten Entsorgungswegen, besteht im Grundsatz Einverständnis. Die anfallenden Abfallchargen stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der beantragten Änderung. Auf gesonderte Auflagenvorschläge wird daher verzichtet.

Der anfallende Gärrest wird an die Rinderfestmist-Lieferanten zurückgegeben; mit den Lieferanten in Tschechien seien entsprechende Vereinbarungen getroffen.

#### 3.1 schalltechnische Belange

Für den Betrieb der Biogasanlage wurden zuletzt mit Bescheid vom 26.10.2017 schalltechnische Anforderungen festgelegt. Insbesondere wurden für die maßgeblichen Immissionsorte sog. Immissionsrichtwertanteile festgelegt, die weiterhin einzuhalten sind:

Immissionsorte		Immissionsrichtwertanteile in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	Tagzeitraum	Nachtzeitraum
1	Verwaltungsgebäude, Sägewerk	64	64
2	Wohnhaus am Sportplatz	54	39
3	Wohnhaus, Warmleiten 5	54	39
4	Wohngebiet Stettenfeld	49	34

Im Zuge der Änderung erfolgen keine baulichen und technischen Änderungen an der bestehenden Anlage, d. h. es ergeben sich auch keine Änderungen beim Betrieb stationärer Schallquellen.

Allerdings erhöht sich die Gesamtmenge an Einsatzstoffen von 65.000 t/a um + 25.000 t/a auf 100.000 t/a. Die für die schalltechnische Betrachtung maßgebenden Tagesmengen erhöhen sich entsprechend von 178 t/d um + 96 t/d auf 274 t/d.

Es galt daher, mögliche Auswirkungen der Erhöhung der Tagesmengen auf das Verkehrsaufkommen dahingehend abzuschätzen, ob auch nach der Änderung mit der Einhaltung obiger Immissionsrichtwertanteile zu rechnen sein wird.

Künftig wird von ca. 4.600 Fahrten/Jahr ausgegangen, worin auch die zukünftig erforderlichen Fahrten zur Anlieferung des Rinderfestmists sowie gelegentliche, betriebsbedingt nicht vermeidbare Leerfahrten, berücksichtigt sind.

Bei der Ermittlung der Fahrten wurde berücksichtigt, dass zukünftig der anfallende Gärrest durch die Anlieferer des Rinderfestmistes zurückgenommen werden muss. So wird bei einer Anlieferung von Rinderfestmist auch immer Gärrest abtransportiert, sodass Leerfahrten nennenswert verringert werden können.

Bei der Antragsstellung 2009 wurden den damals durchgeführten Prognosen 6 bis 8 Anlieferungen pro Tag zugrunde gelegt. Berücksichtigt man auch die wieder erforderlichen Abfahrten der Lkw, so ergeben sich hieraus 12 bis 16 Lkw-Fahrbewegungen täglich. Hieraus errechnet sich eine jährliche Anzahl von 4.380 bis 5.840 Lkw-Fahrbewegungen.

Die aktuell berechnete Anzahl von ca. 4.600 Fahrten/Jahr (ca. 12 Fahrten täglich) liegt in derselben Größenordnung. Daher ist keine wesentlich geänderte Immissionssituation zu erwarten, sodass auch weiterhin die Einhaltung obiger Immissionsrichtwertanteile anzunehmen ist. Zum gesicherten rechnerischen bzw. messtechnischen Nachweis wird in den Nebenbestimmungen eine Abnahmeprüfung (§ 28 BImSchG) durch eine bekanntgegebene Messstelle (§ 29 b BImSchG) festgesetzt.

### 3.2 Belange der Luftreinhaltung

#### 3.2.1 Gerüche

Die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Geruchssituation wurden im Rahmen einer Geruchsimmissionsprognose untersucht.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die zeitweilige Lagerung und Einbringung des Festmists in die Biogasanlage keine zusätzlichen Geruchsquellen entstehen bzw. sich der Geruchsstoffstrom der Biogasanlage nicht erhöht.

Die an den maßgeblichen Immissionsorten ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten (Gesamtbelastung) überschreiten die Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für Wohngebiete (0,10) – auch an den betrachteten Wohngebäuden im Außenbereich – nicht bzw. liegen deutlich darunter.

Die Ergebnisse der Gesamtbelastung berücksichtigen als vorhabensfremde Vorbelastungen eine weitere Biogasanlage im unmittelbaren Umfeld sowie die nächstgelegene Kläranlage.

Der Anteil der Biogasanlage (vorhabensbezogene Zusatzbelastung) an der Gesamtbelastung liegt mit Geruchshäufigkeiten von 3-4 % der Jahresstunden nur knapp über der sog. Irrelevanzschwelle von 2 %.

#### 3.2.2 44. BImSchV

Mit dem Inkrafttreten der 44. BImSchV am 13.06.2019 wurden für die 4 Biogas-Verbrennungsmotoren mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 11,65 MW neue (strengere) Vorgaben zum Umweltschutz festgelegt, die es umzusetzen gilt.

Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- (strengere) Emissionsgrenzwerte,
- (verkürzte) Messintervalle,

- den Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen sowie
- den Einsatz qualitativer Messeinrichtungen

Im Übrigen gelten auch die sonstigen Anforderungen der 44. BImSchV als gesetzliche Vorschrift unmittelbar und gehen ggf. davon abweichenden (milderen) Regelungen in den „alten“ Genehmigungsbescheiden vor.

Die Auflagenvorschläge wurden unter Berücksichtigung der 44. BImSchV sowie relevanter Inhalte des Einheitsblattes 6299 „Methoden zur Überwachung von Verbrennungsmotoranlagen“ des Verbandes des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus (VDMA) erstellt. Das VDMA Einheitsblatt beschreibt technisch und wirtschaftlich praktikable Konzepte zur Überwachung des dauerhaft emissionsseitig konformen Betriebs von Verbrennungsmotoranlagen. Es dient zur Schaffung einer gemeinsamen Basis bei der Überwachung des dauerhaft emissionsseitig konformen Betriebs stationärer Verbrennungsmotoranlagen. Das Einheitsblatt diente in diesem Zusammenhang als Erkenntnisquelle zur Konkretisierung von Anforderungen der 44. BImSchV zum kontinuierlichen effektiven Betrieb von Abgasreinigungsanlagen. Weiterhin wurden bewährte Vorgaben aus dem Biogashandbuch Bayern berücksichtigt.

### 3.3 Belange der Anlagensicherheit im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Biogasanlage unterliegt als Betriebsbereich der unteren Klasse den Grundpflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die max. Biogasmenge wird mit 24.796 kg angegeben. Es liegt ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen inkl. Sicherheitsmanagementsystem (Stand: November 2018) vor.

Mit UMS vom 13.09.2019 (Az: 75e-U8718.30-202018/2-14) wurde die TRAS 120 als Erkenntnisquelle in Bayern eingeführt. Den Antragsunterlagen liegt eine entsprechende Sachverständigenstellungnahme zum Stand der (Sicherheits-) Technik unter Berücksichtigung der TRAS 120 sowie zur Störfallrelevanz der Änderung bei.

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die geplanten Maßnahmen zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung kommt. Die beantragte Änderung ist aus fachlicher Sicht somit nicht störfallrelevant. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Es werden keine neuen gefährlichen Stoffe gehandhabt; die Stoffeigenschaften des Biogases bleiben unverändert.
- Die mit der Veränderung der Einsatzstoffmengen einhergehenden Geruchsimmissionen haben keine Auswirkung auf den Gefährdungsbereich.
- Das Gefahrenpotential prägende Verfahrensparameter wie Druck oder Temperatur werden nicht signifikant geändert.
- Für die Beurteilung von Störfallauswirkungen relevante Parameter wie z. B. toxikologische Beurteilungswerte der vom Antragsgegenstand betroffenen Stoffe ändern sich nicht signifikant bzw. bleiben unverändert.
- Es kommt zu keinen baulichen Veränderungen an der Biogasanlage.
- Es kommt kein anderes Verfahren oder eine andere Lagerart der störfallrelevanten Stoffe zur Anwendung.

Die wesentlichen Anforderungen aus der TRAS 120 sind im Kapitel 5 (i. V. m. Anlage 1) der Sachverständigenstellungnahme zusammengefasst. Diese wurden (sinngemäß) in den Bescheid übernommen.

## 4. UVP

Eine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Nach den anzulegenden fachlichen Prüfmaßstäben sind im Hinblick auf die Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG, insbesondere bei Beachtung der Auflagenvorschläge, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht anzunehmen.

## 5. Veterinärrecht

Rechtsgrundlage für die veterinärrechtliche Zulassung ist Art. 24 Abs. 1 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Danach sorgen die Unternehmer dafür, dass die ihrer Kontrolle unterstehenden Anlagen oder Betriebe von der zuständigen Behörde zugelassen werden, wenn diese Anlagen oder Betriebe tierische Nebenprodukte und/oder Folgeprodukte zu Biogas oder Kompost umwandeln.

Nach Art. 24 Abs. 2 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 1069/2009 ist in der Zulassung anzugeben, ob der Betrieb oder die Anlage für Tätigkeiten zugelassen ist im Zusammenhang mit tierischen Nebenprodukten und/oder ihren Folgeprodukten einer besonderen Kategorie gemäß den Artikeln 8, 9 oder 10.

Rinderfestmist wird neben Gülle (Art. 3 Nr. 20 i.V.m. Nr. 6 der VO (EG) Nr. 1069/2009) nach Art. 9 Buchst. a) VO (EG) Nr. 1069/2009 als Material der Kategorie 2 eingestuft.

Die beantragte veterinärrechtliche Zulassung konnte gemäß Art. 44 Abs. 1 und Art. 27 VO (EG) Nr. 1069/2009 erteilt werden. Laut der fachlichen Stellungnahme vom 12.08.2020 von Herrn Dr. Schoierer, Amtstierarzt beim Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landratsamtes Cham, bestehen keine veterinärhygienischen Einwendungen gegen die Erteilung der beantragten veterinärrechtlichen Zulassung der Biogasanlage der Unternehmerin, wenn die geforderten veterinärrechtlichen Auflagen erfüllt werden.

Folglich können Rinderfestmist und Rindergülle als Material der Kategorie 2 gemäß Art. 13 Buchstabe e), Unterbuchstabe ii) VO (EG) 1069/2009 in Biogas umgewandelt werden.

Nach Art. 2 VO (EU) Nr. 142/2011 i.V.m. Anhang I Nummer 52 der VO (EG) 142/2011 ist eine „Biogasanlage“ eine Anlage, in der tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte zumindest einen Teil des Materials bilden, das unter anaeroben Bedingungen biologisch abgebaut wird.

In Art. 10 VO (EU) Nr. 142/2011 i. V. m. Anhang V Kapitel I, II, III der VO (EU) Nr. 142/2011 sind die für die Zulassung der betreffenden Biogasanlage relevanten Anforderungen festgelegt.

Danach haben die Unternehmer sicherzustellen, dass die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe und Anlagen folgende in Anhang V festgelegte Anforderungen an die Umwandlung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte in Biogas oder Kompost erfüllen:

- a) die in Kapitel I genannten Anforderungen an Biogas- und Kompostieranlagen;
- b) die in Kapitel II genannten Hygieneanforderungen an Biogas- und Kompostieranlagen;
- c) die in Kapitel III Abschnitt 1 genannten Standard-Verarbeitungsparameter;
- d) die in Kapitel III Abschnitt 3 genannten Normen für Fermentationsrückstände und Kompost.

Die zuständige Behörde erteilt dem Betreiber einer Biogasanlage nur dann eine Zulassung, wenn die in Anhang V genannten Anforderungen erfüllt werden. Des Weiteren kann die Verwendung alternativer Verarbeitungsparameter für Biogasanlagen gestatten werden, sofern die in Anhang V Kapitel III Abschnitt 2 genannten Anforderungen erfüllt sind.

Eine Pasteurisierungs-/Entseuchungsabteilung im Sinne des Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 1 der VO (EU) Nr. 142/2011 ist nicht erforderlich, da im vorliegenden Fall die Voraussetzungen nach Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 2 Buchstabe d) und Buchstabe f), Unterbuchstabe iii) VO (EU) Nr. 142/2011 erfüllt sind.

Die in Anhang V Kapitel II der VO (EU) Nr. 142/2011 festgelegten Hygieneanforderungen sind einzuhalten und wurden als Auflagen festgelegt.

Da in die betreffende Biogasanlage neben Festmist/Gülle nur nachwachsende Rohstoffe eingebracht werden, ist Anhang V Kapitel III Abschnitt 2 Nr. 3 der VO (EU) Nr. 142/2011 anwendbar mit den dort genannten Anforderungen (vgl. Art. 10 Nr. 3 VO (EU) Nr. 142/2011).

Da in der Biogasanlage der Firma Grüngas GmbH als Ausgangsmaterial tierischen Ursprungs ausschließlich Materialien gemäß Anhang V Kapitel III Abschnitt 2 Nr. 2 Buchstabe b) der VO (EU) Nr. 142/2011 behandelt werden, ist aus fachlicher Sicht nicht das Risiko der Ausbreitung einer schweren, auf Mensch und Tier übertragbaren Krankheit gegeben. Die Fermentationsrückstände sind als unverarbeitetes Material einzustufen und der Fermentationsrückstand wird gemäß den geltenden Umweltvorschriften verwertet. Somit kann die zuständige Behörde gemäß Anhang V Kapitel III Abschnitt 2 Nr. 3 VO (EU) Nr. 142/2011 andere als die in dem betreffenden Kapitel III festgelegten Anforderungen zulassen.

Nach Art. 28 VO (EG) Nr. 1069/2009 sind die Unternehmer verpflichtet, in ihren Anlagen oder Betrieben Eigenkontrollen zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung einzurichten, durchzuführen und aufrecht zu erhalten. Sie stellen sicher, dass keine tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, bei denen der Verdacht besteht oder bekannt ist, dass sie diese Verordnung nicht entsprechen, die Anlage oder den Betrieb verlassen, außer zur Beseitigung.

Die Unternehmer, die tierische Nebenprodukte zu Biogas umwandeln, richten ein ständiges schriftliches Verfahren oder Verfahren auf der Grundlage von Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkten (HACCP) ein, führen es durch und halten es aufrecht, nach Art. 29 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1069/2009.

Die von der Firma Grüngas GmbH im Rahmen des Antragsverfahrens vorgelegte Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrollen erfüllt die rechtlichen Vorgaben.

## 6. Baurecht

Bauordnungsrechtliche Auflagen sind nicht erforderlich und wurden deshalb nicht festgesetzt, weil keine baulichen oder technischen Veränderungen an der Anlage vorgenommen werden sollen.

## 7. Wasserrecht

Festmist und Gülle sind nach der Anlagenverordnung (AwSV) als allgemein wassergefährdend eingestuft. Auch die bisherigen Einsatzstoffe, vorwiegend Silage, sind nach der Begriffsdefinition der Anlagenverordnung wassergefährdend (§ 3 der AwSV).

Biogasanlagen sind nach § 2 Abs. 14 Anlagen zum Herstellen von Biogas, Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten und Anlagen mit zugehörigen Abfüllanlagen. Sie sind nicht den landwirtschaftlichen Anlagen (JGS-Anlagen, DWA-Arbeitsblatt A 792) zugeordnet.

Nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz ist die Anlage so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass keine nachteilige Beeinträchtigung der Gewässer zu besorgen ist.

Die materiellen Anforderungen zur Biogasanlage ergeben sich aus der Anlagenverordnung (AwSV).

Die Technischen Regeln (DWA-Arbeitsblatt - A 793 Biogasanlagen) sind lediglich im Gelbdruck vorhanden. Zu diesem Entwurf, als Erkenntnisquelle, wird auf das Biogashandbuch zurückgegriffen.

Zum Zeitpunkt der Errichtung (Baugenehmigungsbescheid 2009) war bezüglich der Technischen Regel das Biogashandbuch (Stand Dezember 2007) einschlägig. Nach Nr. 2.2.4.5 war es – mit

Verweis auf den Anhang 5 der VAwS – verpflichtend, den Abfüllplatz (für frisches und ausgefaultes Gärsubstrat) wasserundurchlässig zu befestigen und über die Biogasanlage zu entwässern.

Diese Anforderung besteht auch weiterhin.

Die Grüngas GmbH bestätigt mit E-Mail vom 25.06.2020, dass der Abfüll- und Lagerplatz für Festmist und der Abfüllplatz für Gärsubstrat undurchlässig befestigt seien. Die Abfüllplätze würden jeweils über die Biogasanlage entwässern.

Bezüglich der Behältertechnik ergeben sich durch das Einbringen von Festmist keine Änderungen.

Nach Nr. 3.3.5 des Erläuterungsberichtes (Hooock&Partner, Sachverständige Part GmbH) *Technische Angaben zu Geräten und Maschinen* kommt es durch die geplante Aufnahme von Rinderfestmist als weiteren möglichen Einsatzstoff zu keinen Änderungen in der technischen Ausführung der Anlage.

Die zusätzlichen Substrate ändern den Vergärungsvorgang nicht.

Da keine wesentlichen baulichen Veränderungen am Behälter vorgenommen werden, wird auf die Nachrüstung einer Umwallung in diesem Verfahren verzichtet. Die Umwallung zu den Tiefbehältern ist, wie im § 68 (10) der AwSV vorgegeben, bis August 2022 nachzurüsten.

## 8. Naturschutz

Mit der Änderung sind keine baulichen Eingriffe verbunden. Es findet keine Flächenversiegelung statt. Es finden keine Eingriffe in Natur und Landschaft statt.

Hinsichtlich der im Südosten liegenden Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ und SPA-Gebiet 6741-471 „Regentalau und Chamtbatal mit Rötelseeweihergebiet“) können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sofern es zu keinen Stoffeinträgen aus der Biogasanlage in die Schutzgebiete kommt.

Weitere naturschutzfachliche bzw. –rechtliche Belange sind nicht betroffen.

## III.

Für diesen Bescheid sind Kosten zu erheben, welche die Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG)). Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 KG i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz).

Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 KG erhoben, vorliegend für die Zustellung dieses Bescheides (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG). Eine Nachforderung von Auslagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Gebühren und Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

a)	Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung – KVz. Tarif Nr. 8.II.0 / 1.8.2.1 und 1.1.1.2 – für Investitionskosten bis 125.000 €	1.000,00 €
----	--	------------

b)	Ermäßigte Gebühr für die Zulassung gemäß Art. 24 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 – KVz. Tarif 8.II.0 / 1.3.1, 7.IX.14 / 2.6.1 – 75 % aus 225,00 €	168,75 €
c)	Erhöhung für Begutachtung durch umwelttechnisches Personal – KVz. Tarif Nr. 8.II.0 / 1.3.2 – a) Technischer Umweltschutz: Prüffelder Luftreinhalteung, Lärmschutz, Anlagensicherheit im Sinne der Störfallverordnung b) Fachkundige Stelle Wasserrecht	1.000,00 €
d)	Auslagen: Zustellung mit Postzustellungsurkunde – Art. 1 Abs. 5 VwZVG, § 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG, Art. 3 VwZVG, Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG –	2,76 €
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>2.171,51 €</b>

Hinweise der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft:

- Die gewässerschützenden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage ergeben sich aus der Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV).
- Die Abfüllplätze (Gärreste, Festmist, Silage) müssen wasserundurchlässig befestigt sein. Die Flächen sind über die Biogasanlage zu entwässern.
- Die Biogasanlage ist bis August 2022 mit einer Umwallung nachzurüsten (§ 68 (10) AwSV).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgeschichte (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

---

Dr. Höchstetter  
Regierungsrat